



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 075-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.194

Eingereicht am: 22.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 991/2017 vom 20. September 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Hindernisfreie Bushaltestellen: Ist die Arbeitshilfe der BVE BehiG-konform?

Die Verpflichtung der Schweiz zur Schaffung eines hindernisfreien öffentlichen Verkehrs ist auf völker- und verfassungsrechtlicher Ebene¹ sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und seinen Verordnungen verankert. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Verkehr autonom nutzen können. Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens 2024 behindertengerecht sein.

Das Amt für öffentlichen Verkehr hat in diesem Zusammenhang Ende 2016 auf seiner Website die beiden Veröffentlichungen «Hindernisfreie Bushaltestellen — eine Arbeitshilfe für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit» sowie den dazugehörenden Grundlagenbericht aufgeschaltet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sind die definierten Schwellenwerte festgelegt worden? Sind BehiG-fremde Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit herangezogen worden?
2. Hat das Amt für öffentlichen Verkehr die Arbeitshilfe durch spezialisierte Juristen auf seine BehiG-Konformität überprüft? Welche kritischen Punkte wurden festgestellt?

¹ Art. 9 der UNO-Behindertenrechtskonvention, Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung

3. Welcher Anteil der Bushaltestellen im Kanton Bern wird für Menschen mit Behinderungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit aufgrund der Arbeitshilfe hindernisfrei gestaltet werden?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton Bern das Ziel, die autonome Nutzung des öffentlichen Busverkehrs bis Ende 2023 zu ermöglichen, im Sinne des Gesetzgebers umsetzt? Wie kommt er zu dieser Einschätzung?
5. Bei der Interessenabwägung ist gemäss Artikel 12 Absatz 2 BehiG auch das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen zu berücksichtigen. Inwiefern ist dieser Aspekt in die Arbeitshilfe eingeflossen? Welche Finanzhilfen sind im Kanton Bern für die Anpassung hindernisfreier Bushaltestellen seit Inkrafttreten des BehiG beantragt und welche sind gesprochen worden?
6. Wie wird sichergestellt, dass bei Bushaltestellen, die nicht hindernisfrei gestaltet werden, eine angemessene Ersatzlösung angeboten wird, wie dies Artikel 12 Absatz 3 BehiG verlangt?
7. Was unternimmt der Kanton Bern, damit bis Ende 2023 alle Bushaltestellen hindernisfrei gestaltet sind?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der hohen Verantwortung von Kanton und Gemeinden für die Schaffung eines möglichst hindernisfreien öffentlichen Verkehrs bewusst. So schreibt das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) u.a. vor, dass Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bis 2024 einen hindernisfreien Zugang zum öffentlichen Verkehr ermöglichen sollen. Während bei den Bahnhöfen die Bahnen für die Infrastruktur und somit für deren hindernisfreie Gestaltung zuständig sind, ist die Zuständigkeit bei den Bussen je nach Kanton unterschiedlich. Im Kanton Bern sind die Strasseneigentümer verantwortlich. Es gibt im Kanton Bern rund 2'800 Bushaltestellen, wovon rund die Hälfte an Kantonsstrassen liegt, die übrigen an Gemeindestrassen. Rund die Hälfte aller Bushaltestellen wird täglich von weniger als 20 Personen benutzt.

Bezüglich der behindertengerechten Anpassung von Bushaltestellen sind grundsätzlich zwei Fragen wesentlich:

- Wie müssen Bushaltestellen gestaltet werden, damit der hindernisfreie Zugang gewährleistet ist?
- Wann muss eine Bushaltestelle im Sinne von Artikel 11 BehiG nicht umgestaltet werden, weil der zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Natur- und Umweltschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht und die Massnahme demnach unverhältnismässig wäre?.

Während zur Frage, wie die Umgestaltungen vorzunehmen sind, eine entsprechende VSS-Norm besteht, fehlten zur Frage nach der Verhältnismässigkeit einer hindernisfreien Gestaltung von Bushaltestellen detailliertere Vorgaben. So entwickelte sich die Praxis im Kanton Bern in den letzten Jahren uneinheitlich. Der Kanton musste zudem feststellen, dass sich zahlreiche Gemeinden ihrer Zuständigkeit für die hindernisfreie Gestaltung von Bushaltestellen auf Gemeindestrassen nicht bewusst waren.

Deshalb wurde die Arbeitshilfe für die Umsetzung des BehiG im Bereich der Bushaltestellen erarbeitet. Sie definiert einerseits klare Kriterien zur Verhältnismässigkeit und soll andererseits ein

einfaches Arbeitsinstrument für die zuständigen Strasseneigentümer sein. Dies mit dem Ziel, die Umsetzung des BehiG zu vereinheitlichen und zu vereinfachen und damit zu beschleunigen.

Für die Erarbeitung der Arbeitshilfe wurde eine Begleitgruppe eingesetzt, in der neben Vertretungen von Gemeinden, Busunternehmen und Regionen insbesondere auch Procap vertreten war.

In der Arbeitshilfe wird die Verhältnismässigkeit der hindernisfreien Gestaltung über das Nutzen-Kostenverhältnis bestimmt. Der Nutzen hindernisfreier Bushaltestellen wird aus dem Nachfragepotenzial, den zentralen Einrichtungen im Umfeld, der Umsteigefunktion und den aktuellen Frequenzen einer Haltestelle abgeleitet. Für die Kosten wird auf die entsprechende Kostenschätzung für eine hindernisfreie Gestaltung der Haltestelle abgestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Schwellenwerte wurden über das Nutzen-Kosten-Verhältnis festgelegt und entsprechen damit den Vorgaben des BehiG. Die Einschätzung der Mitglieder der Begleitgruppe wurde bei der Festlegung der Schwellenwerte berücksichtigt.
2. Die Arbeitshilfe wurde strikt anhand der gesetzlichen Vorgaben von Artikel 11 BehiG erarbeitet. Die involvierten Fachleute und die Mitglieder der Begleitgruppe haben keine kritischen Punkte festgestellt. Aufwändige juristische Expertisen zu solchen Arbeitshilfen sind unüblich und es wurde auch hier keine veranlasst.
3. Voraussichtlich werden rund die Hälfte aller Bushaltestellen hindernisfrei ausgestaltet werden. Dabei werden auch Haltestellen mit bescheidenen Frequenzen sein.
4. Ja, soweit sich nun alle Verantwortlichen an die Arbeitshilfe halten. Diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
5. Das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfe betrifft ausschliesslich die Bahninfrastrukturen und wurde daher bei der Arbeitshilfe nicht berücksichtigt.
6. Das Ziel ist, dass der Ein- und Ausstieg auch bei nicht hindernisfrei gestalteten Haltestellen dank der Hilfestellung des Personals möglich sein soll. Bei einzelnen Haltestellen wird dies allerdings aus topographischen Gründen leider nicht möglich sein.
7. Eine hindernisfreie Umgestaltung aller 1'400 Bushaltestellen bis 2023 kann nicht das Ziel sein, weil dies über das BehiG hinausginge und unverhältnismässig wäre. Die nun vorliegende Arbeitshilfe soll aber einen deutlichen Fortschritt bringen und die Umsetzung des BehiG insbesondere auf Gemeindeebene vereinheitlichen und vereinfachen und damit beschleunigen. An den Kantonsstrassen wird das Tiefbauamt in den kommenden Jahren die Bushaltestellen mit einem hohen Nutzen-Kosten-Verhältnis unabhängig vom Zustand der anschliessenden Strassenabschnitte sanieren. Und auch Bushaltestellen mit einem bloss mittleren Nutzen-Kosten-Verhältnis sollen im Rahmen laufender Strassenumgestaltungs- und Ausbauprojekte hergerichtet werden, weil sich so Synergien effizient nutzen lassen. Es darf demnach davon ausgegangen werden, dass künftig bei einer grossen Anzahl von Haltestellen ein behindertengerechter Einstieg in die Busse möglich sein wird.

Verteiler

- Grosser Rat